

**Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der
ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26.09.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11.03.2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1475), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Ordnung

Diese Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft sowie den Erwerb weiterer Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gem. § 7 JAG NRW erforderlich sind.

1. Teil: Gemeinsame Vorschriften

1. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) ¹Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss). ²Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende/ein Studierender und die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes an. ²Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat kein Stimmrecht.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Ersatzmitglied jeder Gruppe werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sollen je ein Mitglied aus den drei Fachgruppen benennen.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt, wer unter den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Prüfungsausschuss den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehat.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. ²Im Übrigen kann die oder der Vorsitzende unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einschließlich der/des Vorsitzenden oder seiner Vertretung, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Teilprüfungen (§ 4) der Prüfung werden von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen, mündliche Teilprüfungen zusätzlich in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers. ²Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit mehr vorgesehen ist, werden von zwei Personen bewertet. ²Weichen dabei die Noten voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 1 JAG NRW mit der Maßgabe, dass bei schriftlichen Prüfungen die dritte Prüferin/der dritte Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt, bei mündlichen Prüfungen hingegen das arithmetische Mittel der beiden Noten vom Prüfungsamt als Endnote festgesetzt wird.

(2) ¹Prüferin/Prüfer ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Teilprüfung abgelegt werden kann, verantwortlich leitet. ²Soweit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind, bestimmt der Prüfungsausschuss, wer von den die Vorlesungen Leitenden prüft. ³Häusliche Arbeiten prüft, wer die jeweilige Aufgabe gestellt hat.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Zweitprüferinnen/Zweitprüfer, Beisitzende sowie weitere Prüferinnen/Prüfer gemäß § 65 HG bestellen. ²Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beteiligt sind, sind sie in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Wer prüft, kann durch ihm zugeordnete Korrekturkräfte, die die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

2. Abschnitt: Teilprüfungen

§ 4

Teilprüfungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestehen aus studienbegleitenden Teilprüfungen. ²Die Prüfungsform bestimmt sich nach § 28 JAG NRW. ³Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind weitere studienbegleitende Teilprüfungen in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder anderen schriftlichen Leistungen abzulegen. ⁴Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind zusätzliche häusliche Arbeiten als studienbegleitende Teilprüfungen abzulegen.

(2) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten („Credits“) bewertet (§ 24 StudO).

§ 5

Anmeldung zu Teilprüfungen

(1) ¹Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. ²Das Prüfungsamt kann eine Anmeldung über das Intranet der Fakultät verlangen. ³Die Anmeldung für Klausuren muss bis zum vorletzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der sie geschrieben werden. ⁴Die Anmeldung für häusliche Arbeiten muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Bearbeitungsfrist erfolgen. ⁵Die Anmeldung für häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) muss bis spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im vorausgehenden Semester erfolgen. ⁶Sofern in einem Seminar nach Ablauf der Anmeldefrist noch Plätze frei sind, kann das Prüfungsamt in Absprache mit der Seminarleitung weitere Studierende zulassen. ⁷Die Anmeldefrist für andere schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 wird von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) Wer sich zu einer Teilprüfung angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

§ 6

Durchführung von Teilprüfungen

(1) ¹Termin und Ort für die Anfertigung der Vorlesungsabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Wer prüft, bestimmt über die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel. ³Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ⁴Für Zwischenprüfungsklausuren beträgt sie 180 Minuten. ⁵Prüflingen, die aufgrund einer chronischen Krankheit, einer Behinderung oder aufgrund von mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung der Prüfung in der von dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind und dies durch Vorlage eines geeigneten Nachweises glaubhaft machen, kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag angemessen verlängert werden, ferner können besondere Hilfsmittel zugelassen werden, die zum Ausgleich der Beeinträchtigung erforderlich sind. ⁶Der Antrag ist innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) zu stellen. ⁷Die Identität der Teilnehmenden an einer Klausur ist zu überprüfen.

(2) ¹Die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten werden in der Regel in der Woche nach den Abschlussklausuren in geeigneter Form ausgegeben. ²Ihre Bearbeitung erfolgt vollständig in der vorlesungsfreien Zeit. ³Dies gilt grundsätzlich auch für häusliche Arbeiten, die im Rahmen eines Seminars angefertigt werden. ⁴Die Veranstaltungsleitung kann festlegen, dass andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 4 während der Vorlesungszeit erbracht werden können.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für häusliche Arbeiten wird von der Veranstaltungsleitung festgelegt. ²Sie beträgt bei den Arbeiten gemäß § 16 Abs. 2 lit. d) und für häusliche Arbeiten in der Schwerpunktbereichsprüfung mindestens vier und im Übrigen mindestens zwei Wochen.

(4) ¹Alle schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. ²Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die

anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. ³Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG NRW bewertet.
- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 8

Versuch einer Teilprüfung

- (1) ¹Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu ihr verbindlich angemeldet hat. ²Wer zu einer Teilprüfung angemeldet war und die erforderliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder eine erforderliche mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht hat, dessen Teilprüfung wird für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt.
- (2) ¹Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn jemand wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellt. ²Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen.
- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist ihre Wiederholung unzulässig.
- (4) Die Wiederholung von Teilprüfungen, die schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurden, ist nach Maßgabe von § 19 und § 29 möglich.

§ 9

Anerkennung von Teilprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen der WWU Münster oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Im Übrigen gilt § 63a HG NRW.
- (3) Über die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10**Konto über die Teilprüfungen**

(1) ¹Über einzelne Teilprüfungen wird vom Prüfungsamt keine Bescheinigung und kein Zeugnis ausgestellt. ²Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.

(2) ¹Das Konto kann elektronisch verwaltet werden. ²Der Fachbereich bestimmt, wie die Konten zu führen sind. ³Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 11**Bescheinigung; Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) ¹Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden den Teilnehmenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die jeweilige Teilprüfung folgenden Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. ²Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, besteht ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten. ³Die Einsichtnahme schließt das Recht auf Fertigung einer Kopie ein. ⁴Die Einsicht kann in digitaler Form gewährt werden.

(2) ¹Auf Antrag wird vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die versuchten Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Wird sie beantragt, nachdem die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, so ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

(3) Für häusliche Arbeiten nach § 27 kann darüber hinaus durch die Veranstaltungsleitung ein Leistungsnachweis ausgestellt werden.

(4) § 66 Abs. 5 HG NRW bleibt unberührt.

§ 12**Remonstration und Widerspruch**

(1) ¹Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling bei der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich remonstrieren, die für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen können. ²Die Remonstration und die daraufhin ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten gegeben.

(2) ¹Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder über das Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. Abschnitt: Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren

§ 13

Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. ²Deswegen kann ein Verweis erteilt und

a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,

b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt werden, oder

c) die gesamte Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

(2) ¹Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 bekannt, so können die in den Abs. 1 lit. a - c genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens drei Jahre nach der Prüfungsentscheidung. ²Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist. ³Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ist eine Zurücknahme oder Änderung des Zeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(3) ¹Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss. ²Sie sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Teil: Zwischenprüfung

§ 15

Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob Kenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen in einem Maße erworben wurden, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt.

§ 16 **Zulassung**

(1) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das rechtswissenschaftliche Studium eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu den drei Klausuren der Zwischenprüfung setzt ferner das Bestehen von Teilprüfungen nach näherer Maßgabe des Abs. 3 aus den folgenden Veranstaltungen und Angeboten voraus:

a) aus dem Zivilrecht:

Klausur Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB

Klausur Schuldrecht AT und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht

b) aus dem Öffentlichen Recht:

Klausur Deutsches und europäisches Verfassungsrecht I

Klausur Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II

c) aus dem Strafrecht:

Klausur Strafrecht I

Klausur Strafrecht II

d) Hausarbeiten:

im Zivilrecht

im öffentlichen Recht

im Strafrecht

e) aus den Grundlagenfächern:

eine Teilprüfung im Bereich der geschichtlichen Grundlagen des Rechts einschließlich des nationalsozialistischen Unrechts und des Unrechts der SED-Diktatur sowie eine Teilprüfung im Bereich der philosophisch-gesellschaftlichen und ethischen Grundlagen des Rechts.

(3) Die Zulassungsprüfungen zu den drei Zwischenprüfungsklausuren sind in folgender Kombination abzulegen, wobei Zwischenprüfungsklausuren in beliebiger Reihenfolge absolviert werden können, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen:

- Zwischenprüfungsklausur A: zwei Klausuren aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet sowie eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach,
- Zwischenprüfungsklausur B: zwei Klausuren und eine Hausarbeit aus dem diesen Klausuren zugeordneten Teilrechtsgebiet,
- Zwischenprüfungsklausur C: eine Klausur und eine Hausarbeit aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet sowie eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach.

(4) Die Zulassung zu einzelnen Klausuren der Zwischenprüfung kann bereits erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die anderen Zwischenprüfungsklausuren noch nicht vorliegen.

§ 17

Studienortwechsel

¹Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals aufgenommen haben, werden zur Zwischenprüfung nur zugelassen, wenn sie an der zuletzt besuchten Universität die Zwischenprüfung noch ablegen könnten. ²Dasselbe gilt für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium an einer anderen Universität fortgesetzt haben, nachdem sie bereits zur Zwischenprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen waren.

§ 18

Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll in den ersten drei Fachsemestern abgelegt werden.

(2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden dreistündigen Klausuren:

- a) Klausur im Anschluss an die Vorlesungen Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht
- b) Klausur im Anschluss an die Vorlesung Verwaltungsrecht I (allgemeine Lehren)
- c) Klausur im Anschluss an die Vorlesung Strafrecht III

²In diesen Klausuren kann auch der Stoff der vorangegangenen Vorlesungen in den jeweiligen Pflichtfächern abgeprüft werden.

§ 19

Wiederholung von Teilprüfungen

(1) ¹Jede Teilprüfung gem. § 18 Abs. 2 kann zweimal wiederholt werden. ²Wurde eine solche Teilprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, muss die Anmeldung zum dritten Versuch spätestens im zweiten Semester nach dem zweiten Versuch erfolgen. ³Die Frist nach Satz 1 verlängert sich nach Maßgabe des § 64 Abs. 3a HG.

(2) Die Zulassungsprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 können beliebig oft wiederholt werden.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Wer die in § 18 Abs. 2 genannten Teilprüfungen bestanden hat, hat die Zwischenprüfung abgelegt.

(2) Wer eine der in § 18 Abs. 2 genannten Teilprüfungen drei Mal nicht bestanden hat, oder wer einen dritten Versuch gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 nicht spätestens innerhalb der Frist des § 19 Abs. 1 S. 2 nach dem zweiten Versuch angemeldet hat, hat die Zwischenprüfung nicht bestanden und ist von weiteren Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung an der WWU Münster ausgeschlossen.

§ 21**Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung**

(1) ¹Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zwischenprüfungszeugnis. ²Das Zwischenprüfungszeugnis muss darauf hinweisen, dass die/der Studierende zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen wird.

(2) ¹Das Zwischenprüfungszeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Den Bescheid über das Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt.

3. Teil: Schwerpunktbereichsprüfung**§ 22****Schwerpunktbereiche**

(1) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Digitalisierung, KI und Recht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa
10. Droit français
11. International and Comparative Law

(2) ¹In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer (Unterschwerpunkte) angeboten werden. ²Das Nähere regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.

§ 23**Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung**

¹Mit der Schwerpunktbereichsprüfung wird festgestellt, ob vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Rechts erworben wurden. ²Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt den zweiten Studienabschnitt ab. ³Sie ist Teil der ersten Prüfung (§ 2 Abs. 1 und § 29 JAG NRW).

§ 24

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung ist zugelassen, wer die Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestanden hat (§ 20 Abs. 1).
- (2) Wer die Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nur zugelassen, wenn er das Bestehen von mindestens zwei häuslichen Arbeiten nachweisen kann.
- (3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes öfter als einmal versucht und nicht bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nicht zugelassen.

§ 25

Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Spätestens bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung (§ 5) muss der Schwerpunktbereich und gegebenenfalls das Schwerpunktfach gewählt werden, in dem die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt werden soll.
- (2) ¹Die gem. Abs. 1 getroffene Wahl können Studierende so lange ändern, bis sie sich zu einer Teilprüfung im Schwerpunktbereich verbindlich angemeldet haben. ²Danach können sie die Wahl nur einmal ändern. ³Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktbereichs muss spätestens in dem Semester gestellt werden, das auf die erste Teilprüfung gemäß Satz 1 folgt, und zwar bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Woche der Semesterabschlussklausuren.
- (3) Für diejenigen, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität begonnen und das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, gilt die hiesige Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung als Wechsel des Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 2 S. 2.

§ 26

Umfang der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) ¹Das Studium des Schwerpunktbereichs erstreckt sich über Veranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und kann auch fremdsprachige Veranstaltungen beinhalten. ²Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen nach Maßgabe der Studienpläne für die Schwerpunktbereiche:
 1. entweder aus
 - a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %),
 - b) einer mündlichen Prüfung im Rahmen desselben Seminars (10 %), und
 - c) drei Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich (je 20 %) oder
 2. aus
 - a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %),

- b) einem mündlichen Kolloquium (30 %), und
- c) zwei Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich (je 20 %).

³Die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche können Pflicht- und Wahlfächer vorsehen.

(2) Es ist zulässig, nach Maßgabe der Studienpläne für die Schwerpunktbereiche zur Notenverbesserung bis zu drei weitere Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich zu absolvieren und dadurch bereits geschriebene Klausuren zu ersetzen.

(3) Die Anmeldung zu allen Teilprüfungen ist nur einmal zulässig.

§ 27

Häusliche Arbeit

(1) Die häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) wird im Rahmen eines mindestens zweistündigen Seminars (§ 7 StudO) angefertigt.

(2) ¹Wird jemand in das von ihm gewählte Seminar nicht aufgenommen (§ 14 Abs. 2 StudO), muss er ein anderes Seminar aus dem Schwerpunktbereich besuchen. ²Wird er in keines der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare aufgenommen, so ist er vorrangig in ein Seminar des folgenden Semesters aufzunehmen.

§ 28

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) wird im Rahmen eines Seminars oder eines Kolloquiums absolviert. ²Näheres regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.

§ 29

Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 absolviert und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte sowie in den Klausuren durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.

(2) ¹Die Noten nach Abs. 1 werden aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen ermittelt. ²Die prozentualen Anteile, mit der die einzelnen Teilprüfungen in die Gesamtnote einfließen, bestimmen sich nach § 26 Abs. 1. ³Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch ermittelt.

(3) ¹Wer alle Teilprüfungen nach Abs. 1 einmal versucht, aber nicht die erforderlichen Durchschnittspunktzahlen erreicht hat, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. ²Den Bescheid über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erteilt das Prüfungsamt.

§ 30

Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung erstmals nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung kann auf Antrag auch in einem anderen Schwerpunktbereich absolviert werden.

(2) ¹Grundsätzlich sind alle Teilprüfungen zu wiederholen. ²Auf Antrag wird dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Klausuren erlassen, wenn diese im Durchschnitt mit "ausreichend" (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. ³Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen. ⁴Einzelne Klausuren werden nicht erlassen.

(3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals nicht bestanden hat, kann diese an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster nach Maßgabe von § 26 einmal wiederholen.

(4) Wer die erste juristische Staatsprüfung nach den Vorschriften des JAG NRW 1993 oder einer früheren Fassung erstmals nicht bestanden hat, kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur einmal ablegen und darf sie im Falle ihres Nichtbestehens nicht wiederholen.

§ 31

Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung; Bescheinigung

(1) ¹Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Es gibt an, welcher Schwerpunktbereich, welches Schwerpunktfach sowie welche einzelnen Teilprüfungen absolviert worden sind, und enthält die Schwerpunktbereichsprüfungsnote in Notenbezeichnung und Punktwert.

(2) ¹Das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder diese dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen worden ist.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW können folgende Teilprüfungen absolviert werden:

- a) die Klausuren gem. § 16 Abs. 2 sowie die Zwischenprüfungsklausuren,
- b) die drei Hausarbeiten gem. § 16 Abs. 2 lit. d),
- c) Hausarbeiten, die zu weiteren Veranstaltungen des Grundstudiums angeboten werden,
- d) eine Exegese in einem Grundlagenfach,
- e) ein propädeutisches Seminar,
- f) die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich gem. § 27.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG können Klausuren oder andere schriftliche Leistungen zu zweistündigen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen absolviert werden.

(3) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 und 2 können mit Ausnahme der Zwischenprüfungsklausuren beliebig oft wiederholt werden.

§ 33

Übergangsvorschriften

¹Wer das rechtswissenschaftliche Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen hat und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. ²Wer mit der Schwerpunktbereichsprüfung vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. ³Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ kann noch bis zum Sommersemester 2024 nach den Regeln der bisherigen Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 01.10.2022 in Kraft, § 22 Abs. 1 Nr. 11 erst am 01.04.2023 und § 22 Abs. 1 Nr. 3 erst am 01.10.2023.

Redaktioneller Hinweis:

Die obenstehende Prüfungsordnung wurde vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 JAG NRW am 23.09.2022 genehmigt. Diese Genehmigung wurde jedoch mit der auflösenden Bedingung verbunden, dass bis zum 31.03.2023 folgende Änderungen an der Prüfungsordnung vorzunehmen sind:

- 1. § 17 Satz 1 wird gestrichen.*
- 2. § 24 Abs. 2 wird gestrichen. Diese Regelung findet bis zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung.*
- 3. Die Prüfungsordnung regelt zukünftig selbst die Voraussetzungen der Schwerpunktbereichsprüfung. Auf den in § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Satz 2 enthaltenen Verweis auf die Studienpläne wird verzichtet.*
- 4. In § 32 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Wörter „sowie der Zwischenprüfungsklausuren“ gestrichen.*

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 31.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.09.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s